

Praktikantenamt

der Fakultät für Maschinenbau und der
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik



Ausführungsbestimmungen für das Praktikum

der Fakultät für Maschinenbau und
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

für den Bachelor-Studiengang Technical Education

und

für den Master-Studiengang Lehramt an berufsbildenden
Schulen

Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik

L-PrakO 2017

Leibniz Universität Hannover
Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau
und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
Im Moore 11 b
30167 Hannover

www.maschinenbau.uni-hannover.de

→ Studium → Praktika

E-Mail: praktikum@maschinenbau.uni-hannover.de

Tel.: 0511 / 762-2271

Inhalt

1	Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung	2
2	Aufgaben des Praktikantenamtes	2
3	Zweck des Praktikums	2
4	Gliederung des Praktikums	3
	4.1 Gesamtumfang	3
	4.2 Praktikum	4
5	Betriebe für das Praktikum	6
6	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen	6
	6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Berufstätigkeit	6
	6.2 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen Hochschulen und Universitäten	7
	6.3 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika	7
	6.4 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung	7
	6.5 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr	7
	6.6 Technische Ausbildung im Zivildienst	7
	6.7 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen	7
	6.8 Ausnahmeregelungen	8
7	Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten	8
8	Zeugnisse über Praktikumsabschnitte	8
9	Praktikum im Ausland	9
10	Anerkennungsverfahren	9
Anhang:	A1: Vordruck L für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung	
	A2: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis	
	A3: Beispiel für einen Praktikumsbericht	

Gemeinsame Ausführungsbestimmungen für das Praktikum
der Fakultät für Maschinenbau und
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
der Leibniz Universität Hannover
für den Bachelor-Studiengang Technical Education
und für den Master-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
L-PrakO 2017

1 Gültigkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen

Die Leibniz Universität Hannover verlangt auf Basis der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen - Nds. MasterVO-Lehr vom 8.11.2007“ und der „Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 4.3.2011“ für die genannten Studiengänge die Ableistung von berufspraktischen Tätigkeiten, die durch diese Ausführungsbestimmungen näher geregelt werden. Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelten mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die in einem der o. g. Studiengänge eingeschrieben sind.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen in dem Betrieb, in dem sie tätig sind, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den Bereichen der beruflichen Erstausbildung erfahren, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen sowie Kenntnisse der Aufgaben von Facharbeitern erlangen.

Durch den freigegebenen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Praktikums können unterschiedliche Schwerpunkte in der Zielsetzung des Praktikums betont werden.

4 Gliederung des Praktikums

4.1 Gesamtumfang

Für alle hier betroffenen Studiengänge muss einheitlich der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleistetes Praktikum anerkannt werden:

- 52 Wochen Praktikum.

Die Anerkennung des Praktikums wird grundsätzlich für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen verlangt und ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Für die Anerkennung als Praktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in Abschnitt 4.2 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes einschließlich gesetzlicher Feiertage. Persönliche Fehltage wie Krankheit und Urlaub sind auf dem Zeugnis gesondert auszuweisen, auch wenn keine Tage anfallen. Bezogen auf ein vierwöchiges Teilpraktikum sind Fehltage von mehr als 3 Tagen nachzuholen und werden nicht als Praktikum anerkannt. Dies wird für längere Teilpraktikumsdauern entsprechend anteilig berechnet. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist möglich. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes muss jedoch mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.

4.2 Praktikum

4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennen lernen.

Das Praktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben.

Das Praktikum verlangt keine Vorkenntnisse aus dem Studium. In den Studiengängen selbst ist kein Zeitraum für das Praktikum vorgesehen. Daher wird dringend empfohlen, möglichst große Abschnitte des Praktikums vor Studienbeginn zu absolvieren.

4.2.2 Gliederung des Praktikums

Das Praktikum ist fachlich gegliedert in folgende Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche:

Fachrichtung Metalltechnik:

MP1: Metall- und Kunststoffverarbeitung

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Tiefziehen, Walzen, Schmieden, Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, Nieten, Löten, Schweißen, Brennschneiden.

MP2: Montage und Wartung von technischen Systemen

Beispiele: Betrieb, Montage, Wartung und Reparatur von Geräten, Anlagen und Systemen.

MP3: Fertigung von Baugruppen

Beispiele: Herstellung von Bauteilen und Baugruppen, Montage, Qualitätskontrolle, Versuchs- und Prüftechnik, Anlagen, weitere industrielle Betriebsabläufe.

Fachrichtung Elektrotechnik:

EP1: Haus- und Gerätetechnik

Beispiele: Installation von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Haus- und Gerätetechnik (z.B. Kälte- und Klimatechnik, Solartechnik, Lüftung, Energieversorgung, Kommunikationstechnik, Informationstechnik), Wartung und Reparatur dieser Systeme, Qualitätsprüfung.

EP2: Anlagen- und Betriebstechnik

Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen; elektrotechnische und elektronische Werkstatt- und Betriebstätigkeiten, Qualitätsprüfung, weitere industrielle Betriebsabläufe

EP3: Kommunikationstechnik

Beispiele: Messen, Prüfen und Signalauswertung elektrischer Größen in technischen Systemen; Installation und Test von Hard- und Software-Komponenten in kommunikationstechnischen Bereichen; Programmierung kommunikationstechnischer Systeme.

EP4: Informationstechnik

Beispiele: Messen, Prüfen und Signalauswertung elektrischer Größen in technischen Systemen; Installation und Test von Hard- und Software-Komponenten in industriellem Umfeld; Programmierung industrieller informationstechnischer Systeme, z.B. SPS- oder CNC-Programmierung.

4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Praktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Praktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 52 Wochen.
2. Teilpraktikumsdauer mindestens 4 Wochen.
2. Metalltechnik:
 - Alle Bereiche MP1, MP2 und MP3 müssen abgedeckt werden.
 - Davon sind mindestens 26 Wochen in MP1 abzuleisten.
3. Elektrotechnik:
 - 3 der 4 Bereiche EP1, EP2, EP3 und EP4 müssen abgedeckt werden.
 - Mindestens 26 Wochen sind in EP1 abzuleisten.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Für das Praktikum werden keine Kreditpunkte (CP) bzw. Leistungspunkte (LP) vergeben.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Praktikum siehe Abschnitt 10 dieser Ausführungsbestimmungen.

5 Betriebe für das Praktikum

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Bachelor- bzw. Master-Ausbildung. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können beispielsweise in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen geeigneten Unternehmen, die technische Anlagen installieren, betreiben oder warten. Für das Praktikum können auch Handwerksbetriebe geeignet sein.

Im Praktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für metalltechnische oder elektrotechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 52 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Einschlägige praktische Berufstätigkeiten werden ebenfalls mit bis zu 26 Wochen auf das Praktikum angerechnet, jedoch müssen sie einen zusammenhängenden Zeitumfang von mindestens 4 Wochen (Vollzeit) aufweisen. Weniger als 4 Wochen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

6.2 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen Hochschulen und Universitäten und gleichgestellten Einrichtungen im gleichen Studiengang bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.3 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Alle anderen, nicht durch Absatz 6.2 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

6.4 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 26 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Stunden (zu je 60 min.) werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.5 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 26 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten sind gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig. Gleiches gilt für eine Tätigkeit beim Bundesgrenzschutz.

6.6 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 26 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll diesen Ausführungsbestimmungen entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle. Gleiches gilt für den Ersatzdienst bzw. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr.

6.7 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 26 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ausführungsbestimmungen geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Ausnahmeregelungen

Behinderte oder krankheitsbedingt eingeschränkt Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder aus anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Für jedes Teilpraktikum ist unabhängig von der Teilpraktikumsdauer eine Dokumentation im Umfang von 2 Seiten anzufertigen (Beispiel siehe Anlage A3).

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlicher Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage (z.B. Krankheit, Urlaub), auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und des Praktikumsberichts enthalten.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

10 Anerkennungsverfahren

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Praktikum gemäß 4.2 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studiensemesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem der Praktikumsabschnitt bezeichnet und dessen Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über anerkannte Praktikumsabschnitte werden dem Prüfungsamt entsprechende Bescheinigungen übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

Ausbildungsbetrieb _____

Anschrift _____

Abteilung _____ Branche _____

Telefon _____ Internetadresse www. _____

Praktikumszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen

Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung

Gesamte Wochenzahl

Persönlich bedingte Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____

Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

.....

.....

Bewertung der Berichtsheftführung:

.....

.....

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Kurze Darstellung des Betriebes (Betriebsform, Mitarbeiter, Ausbildungssituation, Besonderheiten)

Darstellung der Tätigkeitsfelder im Betrieb / Handlungsfelder (Beschreibung der Aufgaben, zeitlicher Umfang der Beschäftigung in den Tätigkeitsfeldern)

Schlussfolgerungen, Denkanstöße für die zukünftige pädagogische Arbeit

Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in	Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders
---	--